

MAYER|BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

DIE RÜCKNAHME EINES INSOLVENZANTRAGS

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Die Stellung eines Insolvenzantrags ist für Unternehmen ein einschneidender Schritt mit weitreichenden rechtlichen, wirtschaftlichen und reputationsbezogenen Folgen. In der Praxis kommt es jedoch nicht selten vor, dass sich die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens nach Antragstellung verbessert – etwa durch eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung mit Gläubigern, den Zufluss frischer Liquidität oder die anderweitige Beseitigung des Insolvenzgrundes. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzantrag zurückgenommen werden kann.

Doch Vorsicht: Die Rücknahme eines Insolvenzantrags ist nicht grenzenlos möglich. Das Gesetz sieht in § 13 Abs. 2 InsO klare zeitliche Grenzen vor, nach deren Überschreitung eine Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zudem sind bei der Rücknahme eines Eigenantrags durch den Schuldner andere Maßstäbe anzulegen als bei der Rücknahme eines Gläubigerantrags. Ein fehlerhaftes Vorgehen kann dazu führen, dass das Insolvenzverfahren dennoch eröffnet wird – mit allen damit verbundenen Konsequenzen für das Unternehmen und dessen Organe.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORAUSSETZUNGEN

Ein Insolvenzantrag kann gemäß § 13 Abs. 2 InsO nur bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags zurückgenommen werden. Bei juristischen Personen ist allerdings die Antragspflicht nach § 15a InsO zu beachten: Die Rücknahme entbindet nicht von der Pflicht zur (erneuten) Antragstellung bei fortbestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Wurde der Antrag von einem Gläubiger gestellt, kann nur dieser ihn zurücknehmen – typischerweise nach Begleichung der Forderung oder anderweitiger Einigung. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist eine Rücknahme des Antrags nicht mehr möglich.

Das Gesetz sieht jedoch zwei Möglichkeiten vor, ein bereits eröffnetes Verfahren einzustellen:

1. **Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes (§ 212 InsO):** Auf Antrag des Schuldners, wenn dieser glaubhaft macht, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nachhaltig beseitigt wurde. Das Gericht kann die Einstellung von der Leistung einer Sicherheit für die entstandenen Verfahrenskosten abhängig machen.
2. **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§ 213 InsO):** Auf Antrag des Schuldners mit Zustimmungserklärungen aller Gläubiger, die Forderungen angemeldet haben – etwa nach außergerichtlichem Vergleich oder Sanierungsvereinbarung.

Mit wirksamer Rücknahme des Antrags entfällt die Grundlage für das Insolvenzverfahren. Das Gericht stellt das Verfahren ein, sofern kein weiterer Antrag eines anderen Berechtigten vorliegt. Bereits angeordnete Sicherungsmaßnahmen – etwa eine vorläufige Insolvenzverwaltung oder Verfügungsbeschränkungen – werden aufgehoben.

Doch Achtung: Liegen mehrere Insolvenzanträge vor, beispielsweise ein Eigenantrag und zusätzliche Gläubigeranträge, führt die Rücknahme eines einzelnen Antrags nicht zur Einstellung des Verfahrens. Das Verfahren wird dann auf Basis der verbleibenden Anträge fortgeführt.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Bei Vorliegen eines Insolvenzantrags sowie auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bieten sich folgende Handlungsempfehlungen an:

- **Zeitfenster nutzen:** Prüfen Sie unmittelbar nach Antragstellung, ob die Voraussetzungen für eine Rücknahme gegeben sein könnten. Je früher die Rücknahme erfolgt, desto geringer sind die negativen Auswirkungen auf das Unternehmen – insbesondere hinsichtlich Reputation und Geschäftsbeziehungen.
- **Insolvenzgrund nachhaltig beseitigen:** Stellen Sie sicher, dass vor der Rücknahme eines Eigenantrags der Insolvenzgrund tatsächlich und nachhaltig beseitigt ist, und dokumentieren Sie dies sorgfältig. Eine pflichtwidrige Rücknahme oder Unterlassung der erneuten Antragstellung kann zu persönlicher Haftung der Geschäftsführer und zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- **Frühzeitige Kommunikation mit dem Gericht:** Informieren Sie das Insolvenzgericht unverzüglich über die beabsichtigte Rücknahme. Ein frühzeitiges Gespräch mit dem zuständigen Richter oder Rechtspfleger kann das Verfahren beschleunigen, Missverständnisse vermeiden und gegebenenfalls dafür sorgen, dass bereits angeordnete Sicherungsmaßnahmen zeitnah aufgehoben werden.
- **Gläubiger koordinieren:** Insbesondere, wenn der Antrag von einem Gläubiger gestellt wurde, nehmen Sie umgehend Kontakt mit diesem auf und klären Sie die Bedingungen für eine Rücknahme.
- **Weitere Anträge berücksichtigen:** Prüfen Sie sorgfältig, ob neben dem zurückzunehmenden Antrag weitere Insolvenzanträge vorliegen. Ist dies der Fall, müssen sämtliche Antragsteller zur Rücknahme bewogen werden, um eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen.
- **Rechtliche Begleitung sicherstellen:** Lassen Sie die Rücknahme eines Insolvenzantrags durch spezialisierte Rechtsanwälte begleiten. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und taktischen Implikationen sind vielschichtig und erfordern eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit mayerbrown.com for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..